Reisen kostet Geld

Wer nicht noch welches mitbringen will, muss Reisekosten geltend machen

Wenn Anwälte auf Reisen gehen, dann bedeutet das im beruflichen Bereich, dass auch Reisekosten abzurechnen sind. Vielfach werden in den Kanzleien Reisekosten jedoch gar nicht berechnet. Ob aus Unwissenheit oder Nachlässigkeit, womöglich aus Angst, der Mandant könnte abspringen, es gibt viele Gründe.

Wir wollen uns mit den Möglichkeiten, die das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) oder eine Vergütungsvereinbarung bieten, befassen.
Man sollte meinen, dass es doch recht einfach sei, Fahrtkosten zum einen und Tage- und Abwesenheitsgeld zum anderen abzurechnen, der Kommentar zu den entsprechenden Ziffern des RVG enthält immerhin zweiundzwanzig Seiten.

Nach VV 7003 RVG entstehen für eine Geschäftsreise bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs für jeden gefahrenen Kilometer Fahrtkosten von 0,30 EUR. Mit den Fahrtkosten sind die Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie die Abnutzung des Kraftfahrzeuges abgegolten. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht wird klar, dass die 0,30 EUR pro Kilometer nicht kostendeckend sind.

Der ADAC hat in einem Test errechnet, dass der billigste Kleinwagen (Toyota Aygo, Neupreis 9350 EUR) mit monatlichen Kosten von 305 EUR zu Buche schlägt, das entspricht einem Kilometerpreis von 0,24 EUR. Der preiswerteste Golf, Neupreis 16.300 EUR, weist schon 0,35 EUR aus. Leistet sich der Cabrio-Fan ein Mini Cabrio, Neupreis 19.350 EUR, sind bereits 0,37 EUR fällig.

„Kraftfahrzeug" ist im Sinn von § 1 Abs. 2 StVG zu verstehen. Also gehören dazu auch Motorrad, Moped oder Mofa. VV 7004 RVG besagt, dass andere Verkehrsmittel, soweit sie angemessen sind, in voller Höhe zu erstatten sind. Dies bedeutet, dass Bahnfahrten 1. Klasse ebenso zulässig sind wie die Benutzung von Taxis, von dem RA kann nicht erwartet werden, dass er grundsätzlich nur mit der Straßenbahn fährt. Die Kosten einer Bahncard sind nicht anzusetzen. Bei der Benutzung eines eigenen Fahrrads können nur die tatsächlichen Aufwendungen erstattet werden. Eine Pauschale ist insoweit nicht vorgesehen. Für Fußwegstrecken erhält der RA keinen Auslagenersatz, das Besohlen der Schuhe ist im RVG nicht enthalten.

Was sich im ersten Augenblick liest wie eine Glosse zum Schmunzeln, ist ein Zitat aus der „Bibel" des RVG, dem Gerold/Schmidt, langjährig bewährter RVG-Kommentar. Der unternehmerisch denkende Anwalt erkennt, dass beim Thema Reisekosten eine Vergütungsvereinbarung die zwangsläufige Folge sein muss, will er nicht noch Geld mitbringen.

Ebenso verhält es sich mit VV 7005 RVG: Tage- und Abwesenheitsgeld bei einer Geschäftsreise

1. von nicht mehr als vier Stunden	20,00 EUR
2. von mehr als vier bis acht Stunden	35,00 EUR
3. von mehr als acht Stunden	60,00 EUR

Bei Auslandsreisen kann ein Zuschlag von 50 % berechnet werden.

Auch hier ist die gesetzliche Grundlage unzureichend. Selbst eine Aushilfskraft hat netto mehr als fünf Euro zur Verfügung.

Da das Tage- und Abwesenheitsgeld vergütungstechnisch zu den Honoraren zählt, ist es wie dieses zu versteuern, d. h. es zählt für den Anwalt zum Umsatz und wird durch die Kanzleikosten entsprechend reduziert.

Unabhängig davon, welches Verkehrsmittel der Anwalt benutzt oder ob er teilweise die Fahrzeiten auch zum mobilen Arbeiten nutzen könnte, ist eine Vergütungsvereinbarung ratsam.

Besonderheiten ergeben sich bei Prozesskostenhilfe-Mandaten, hier wird der Anwalt in der Regel zu den Bedingungen eines ortsansässigen Anwalts beigeordnet, dies bedeutet, dass aus der Staatskasse keine Reisekosten gezahlt werden.

Bei Rechtsschutz-Mandaten sehen die Bedingungen in der Regel vor, dass Reisekosten nach RVG erst dann erstattet werden, wenn die Entfernung zum Gericht über einhundert Kilometer beträgt.

Daher gehören die Reisekosten nicht nur bei Kanzleien im ländlichen Raum oder einem Einzugsgebiet mit verteilten Gerichten, sondern bei allen Kanzleien auf die Checkliste für das Mandantengespräch.

Ermitteln Sie, welche individuellen Kosten das Kanzleifahrzeug verursacht. Sie finden die Tabelle des ADAC unter:

> **http://www.autobild.de/artikel/grosse-autokosten-tabelle_376884.html**

Mindestens diese Kosten sind für die Fahrtkosten anzusetzen, alternativ 0,50 EUR pro Kilometer.

Anstelle des gesetzlichen Tage- und Abwesenheitsgeldes sollten mindestens folgende Pauschalen vereinbart werden: bis zu vier Stunden: 80 EUR, bis zu acht Stunden: 160 EUR, mehr als acht Stunden: 240 EUR.

Checkliste für Mandantengespräche unter:

> **www.davforum.de/mandatsannahme.**

Ilona Cosack, Mainz ■

Ganz schön teuer. *Foto: Rainer Sturm . pixelio.de*